

In Beantwortung der vorliegenden Eingabe des Mieterschutzverbands Österreichs vom 12.1.1994 hat nachstehende Erledigung zu ergehen:

(Persönliches Schreiben Sektionschef [REDACTED])

An den
Mieterschutzverband Österreichs
z.H. Herrn Bundesobmann
[REDACTED]

Praterstraße 25/9
1020 Wien

Wien, am 26. Jänner 1994

Sehr geehrter Herr Bundesobmann !

Namens des Bundesministeriums für Justiz bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 12.1.1994, betreffend die Bestellung der mit der Ermittlung der Richtwerte zu befassenden Beiratsmitglieder durch die Landeshauptmänner. Hiezu kann ich Ihnen nur mitteilen, daß gemäß § 7 Abs. 3 des Richtwertgesetzes (Art. IX des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes, BGBl.Nr. 800/1993) die Namhaftmachung der Nachfragervertreter dem jeweiligen Landeshauptmann obliegt, wobei das Gesetz als Voraussetzung für die Eignung dieser Beiratsmitglieder ausschließlich darauf abstellt, daß sie Funktionäre oder Angestellte von Vereinen im Sinn des § 37 Abs. 3 Z 11 MRG sowie sachkundig sein müssen. Welche Personen der Landeshauptmann schließlich auswählt, liegt allein in seinem Ermessen; er hat im gegebenen Zusammenhang nur auf die Einhaltung des § 37 Abs. 3 Z 11 MRG sowie des § 7 Abs. 2 und 3 des Richtwertgesetzes zu achten.

Heinrich Pöschl
Mit vorzüglicher Hochachtung
[REDACTED]